

# **Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) im Kreis Plön**

## **Vorbemerkungen und Ausgangssituation**

Mit Einführung der Kita-Datenbank können Personensorgeberechtigte ihre Kinder über das Kita-Portal für eine Kindertagesbetreuung anmelden.

Die Förderansprüche der Kinder und die Betreuungsbedarfe der Personensorgeberechtigten können allerdings nicht überall sofort im benötigten oder gewünschten Umfang befriedigt werden.

Trotz stetiger Ausbaubemühungen zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen in den Städten und Gemeinden des Kreisgebietes, kommt es immer noch zu einer verstärkten Nachfrage an Betreuungsplätzen. Darüber hinaus sind Personensorgeberechtigte bei der Suche nach einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplatz mit regional sehr unterschiedlichen Anmeldefristen und Vergabekriterien aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Ämtern/Städten und Gemeinden sowie der Trägervielfalt konfrontiert. Diese Trägervielfalt ist ausdrücklich gewollt, um den Wünschen der Personensorgeberechtigten bezüglich der pädagogischen und religiösen Ausrichtung einer Einrichtung gerecht zu werden.

Bereits im Jahr 2015 wurde eine Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Plön gegeben.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der AG-Ämter und Städte, Einrichtungsträger, Kita-Leitungen, des Kindertagespflegerings, der Kreiselternvertretung sowie des Fachamtes des Kreises Plön hat die Empfehlung aus 2015 überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Die Zielsetzung ist weiterhin, ein kreisweit abgestimmtes, harmonisiertes Prozedere zur Erfassung der Bedarfssituation, zur Anmeldung und zur Vergabe der Betreuungsplätze zu schaffen.

Die Empfehlung soll den Ämtern, Städten und Gemeinden zur Orientierung für die örtliche Praxis dienen und ist insbesondere als einheitliche Empfehlung zur Umsetzung des § 18 Abs. 5 KiTaG zu verstehen. Den Standortgemeinden wird nahegelegt, dass diese Empfehlung über Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern, Verbindlichkeit erlangen soll. Wünschenswert wäre zumindest der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über das Anmeldeverfahren und die Vergabe der Betreuungsplätze mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen. Hierin sollten die Stichtage für die Platzvergabe festgehalten werden.

Um auch den Personensorgeberechtigten das Verfahren transparent zu machen, wird die Empfehlung auf der Homepage des Kreises Plön veröffentlicht und in der Kita-Datenbank bei den Kita-Profilen mit der Homepage verlinkt.

Folgende wesentliche Eckpunkte wurden in der Arbeitsgruppe einvernehmlich festgelegt:

### **Anmeldungen**

- Anmeldungen für einen Betreuungsplatz können grundsätzlich seitens der Personensorgeberechtigten jederzeit abgegeben werden.

### **Anmeldeverfahren**

#### Kindertageseinrichtungen:

- Die Anmeldung eines Kindes für Kitas soll über das Kita-Portal Schleswig-Holstein erfolgen.
- In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung auch schriftlich über das zuständige Amt/die zuständige Stadt/Gemeinde anhand eines einheitlichen Anmeldeformulars erfolgen (s. Vorlage).
- Eine Eingabe von Platzvergabekriterien ist derzeit im Kita-Portal noch nicht möglich. Daher wird empfohlen, auf den Profilen der Kitas auf die Platzvergabekriterien hinzuweisen. Ebenso sollten die Personensorgeberechtigten darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Erfüllung von Bedarfskriterien ggf. zusätzliche Unterlagen/Angaben notwendig sind, z. B.
  - Berufstätigkeitsnachweise
  - Nennung von Geschwisterkindern
  - Unterlagen zum Nachweis des besonderen Förderbedarfs des Kindes
  - Bei Zuzug: Es ist die aktuelle Meldeadresse in der Kita-Datenbank zu hinterlegen. Die neue Adresse kann ebenfalls bereits hinterlegt werden, wenn das Umzugsdatum bereits bekannt ist – die neue Adresse ist als Bemerkung einzutragen

#### Kindertagespflege:

##### Selbstständige Kindertagespflegepersonen:

- Die Darstellung der selbstständigen Kindertagespflegepersonen (KTPP) im Kita-Portal ist nicht verpflichtend.
- Die Kontaktvermittlung für Plätze bei selbstständigen KTPP erfolgt über die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Plön.
- Die Anmeldung erfolgt bei den selbstständigen KTPP durch die Erziehungsberechtigten persönlich, da eine Anmeldung für die KTPP über die Kita-Datenbank nicht möglich ist.

##### Angestellte Kindertagespflegepersonen bei freien Trägern:

- Die Darstellung der Kindertagespflegepersonen im Kita-Portal ist nicht verpflichtend, aber das Angebot und die Kontaktdaten der freien Träger sind in der Regel im Kita-Portal eingetragen.
- Die Anmeldung erfolgt regelhaft – analog zur Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung – schriftlich über das zuständige Amt/die zuständige Stadt/Gemeinde anhand eines einheitlichen Anmeldeformulars (s. Anlage).
- Auf den Profilen der angestellten KTPP soll auf die in dieser Empfehlung genannten Platzvergabekriterien hingewiesen werden. Ebenso sollten die Personensorgeberechtigten darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Erfüllung von Bedarfskriterien ggf. zusätzliche Unterlagen/Angaben notwendig sind, z. B.
  - Berufstätigkeitsnachweise
  - Nennung von Geschwisterkindern

- Unterlagen zum Nachweis des besonderen Förderbedarfs des Kindes
- Bei Zuzug: Es ist die aktuelle Meldeadresse bei der Anmeldung zu hinterlegen. Die neue Adresse kann zusätzlich bereits als Bemerkung angegeben werden.

### **Platzvergabekonferenz(-en)**

Die Platzvergabe sollten im Rahmen einer Platzvergabekonferenz erfolgen. Diese soll für die Kindertageseinrichtungen und die angestellten Kindertagespflegepersonen bei freien Trägern wie folgt gestaltet werden:

- Die Platzvergabe sollte unter Federführung der jeweiligen Stadt-/Amtsverwaltung zusammen mit den zuständigen Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie den Leitungen der angestellten Kindertagespflegepersonen kreisweit möglichst zeitlich synchron stattfinden. Die Ämter, Städte und Gemeinden laden zu der Platzvergabekonferenz ein.
- Die Anmeldungen für diesen Aufnahmezeitraum müssen bis zum 15.02. (oder des nächsten Werktages) vorliegen. Die Platzvergabekonferenz sollte bis zum 01.03. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Bei der Vergabe von Plätzen ist zu berücksichtigen, dass Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt haben und somit Plätze ggf. nicht bereits zum 01.08. eines Jahres vergeben werden können.
- Anmeldungen, die nach dem 15.02. eingehen, sollten bei freien Kapazitäten auf der Grundlage der nachfolgenden Platzvergabekriterien berücksichtigt werden.
- Sollten im laufenden Kindergartenjahr freie Plätze zur Verfügung stehen, die während der Platzvergabekonferenz nicht besetzt wurden oder unterjährig frei werden, können diese unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien besetzt werden. Bei Bedarf kann eine weitere Platzvergabekonferenz stattfinden.
- Sollte ein Kind bei der Platzvergabekonferenz für die Aufnahme in die Kita nicht berücksichtigt werden können, teilen die Städte/Ämter/Gemeinden den betroffenen Personensorgeberechtigten mit, dass dem Kind aktuell keiner der gewünschten Betreuungsplätze angeboten werden kann. Den Personensorgeberechtigten werden Alternativangebote genannt, mit der Bitte um Rückmeldung bis zu einer vorgegebenen Frist, ob eines dieser Angebote in Frage kommt. Zusätzlich teilen die Ämter/Städte und Gemeinden den Personensorgeberechtigten die Kontaktdaten der Fachberatung Kindertagespflege mit, damit ggf. im Bereich der Kindertagespflege ein Betreuungsangebot vermittelt werden kann. Falls kein Alternativangebot in Frage kommen sollte, sollen die Eltern mitteilen, ob das Kind weiterhin auf der Warteliste verbleiben soll.  
Wenn die Personensorgeberechtigten nicht mehr auf der Warteliste verbleiben wollen, erfolgt die Mitteilung an die Einrichtungen, welche Kinder mit dem Status „Absage“ im KiTa-Portal versehen werden können.
- Bei Kindern, denen kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte, die aber auf der Warteliste verbleiben sollen, erteilen die Kitas, die eine Anmeldung vorliegen haben, den betroffenen Kindern eine vorläufige Absage in der Kita-Datenbank. So werden die Personensorgeberechtigten hierüber informiert. Zusätzlich erhalten die Personensorgeberechtigten durch die jeweilige Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung.

- Die Einrichtung, die einem Kind entsprechend dem Ergebnis der Platzvergabekonferenz oder im mit der zuständigen Kommunalverwaltung abgestimmten unterjährigen Besetzungsverfahren einen Platz schriftlich anbietet, setzt das Kind für seine KiTa auf den Status „Zusage“ und sofort nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung auf „Vertrag“, dies sollte 2 bis 4 Wochen nach der Zusage geschehen. Eine entsprechende Fristsetzung erfolgt gegenüber den Eltern mit dem Hinweis, dass der Platz anderweitig vergeben werden kann, wenn keine fristgerechte Rückmeldung erfolgt.

Selbstständige Kindertagespflegepersonen werden bei den Platzvergabekonferenzen wie folgt berücksichtigt:

- Die Städte/Ämter übermitteln die Termine der Platzvergabekonferenzen rechtzeitig an die Fachberatung Kindertagespflege. Eine Teilnahme der Fachberatung an diesen Terminen erfolgt regelhaft nicht.  
Die Kindertagespflegepersonen melden der Fachberatung Kindertagespflege auf Anfrage die aktuell aufgenommenen (versorgten) Kinder sowie die Anzahl der aktuell freien Plätze.  
Die Fachberatung Kindertagespflege meldet den Städten/Ämtern vor der Platzvergabekonferenz die von den Kindertagespflegepersonen übermittelten Daten. Dadurch soll eine Doppeltvergabe von Plätzen in Kindertagespflege und Kita vermieden werden.

### **Platzvergabekriterien<sup>1</sup> nach einem einheitlichen Punktesystem**

- Alle Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahrs haben Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt.  
Durch die Empfehlung für die Vergabekriterien bleibt dieser Rechtsanspruch der Kinder unberührt.
- Bei der Platzvergabe sollte geprüft werden, welche Betreuungsbedarfe die Erziehungsberechtigten benötigen.  
Hierfür ist zu berücksichtigen, in welchem zeitlichen Umfang eine Berufstätigkeit (vergleiche die Auflistung unter Punkt **D**) der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind beide Erziehungsberechtigten berufstätig, ist der zeitlich geringere Aufwand maßgebend. Angemessene Fahrtzeiten zum Arbeitsplatz sollten entsprechend Berücksichtigung finden.
- Kinder aus der Standortgemeinde können vorrangig vor Kindern aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden (Gemeindekindervorrang).  
Haben Gemeinden zur Nutzung von Kita-Plätzen Kooperationen geschlossen, sollten diese beim Gemeindekindervorrang Berücksichtigung finden.  
Geplante Zuzüge sind – bei entsprechendem Nachweis – ebenfalls als gemeindeeigene Kinder zu betrachten.
- Das Datum der Abgabe der Anmeldung ist als Platzvergabekriterium unerheblich.

---

<sup>1</sup> zu den Platzvergabekriterien zählen neben den Bedarfskriterien auch weitere Kriterien wie Gemeindekindervorrang und zeitlicher Umfang, besondere Konzepte, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Eltern haben mit der Anmeldung, spätestens bis zum Ende des Anmeldezeitraums, entsprechende Nachweise einzureichen, um einen besonderen Bedarf nachzuweisen.

### 1. Punktesystem: Bedarfskriterien, erforderliche Nachweise und Punkte

- Das Kind, das die höchste Punktzahl erhält, ist beim nächsten Vergabeschritt als erstes zu berücksichtigen. Aus den Kategorien (A-E) wird dabei jeweils die höchste Punktzahl berücksichtigt.

	<b>Bedarfskriterien angelehnt an § 24 Abs. 1-3 SGB VIII</b>	<b>Punkte</b>
<b>A</b>	<b>Besonderer Förderbedarf des Kindes</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Besonders nachgewiesener Förderbedarf des Kindes (oder zu erwartender Förderbedarf)</u> z. B. Bestätigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. amtsärztliches Gutachten, ein Schwerbehindertenausweis, eine Bescheinigung/ein Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums oder ein serologischer Nachweis über eine genetische Erkrankung. <i>Eine „qualifizierte Selbstauskunft“ sowie das U-Heft oder ein ärztliches Attest kommen als Nachweis nicht in Betracht.</i></li> </ul>	5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Entwicklung und Wohl des Kindes ist nur mit familienergänzender Förderung gewährleistet</u> z. B. Bestätigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</li> </ul>	5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Kinder mit Bedarf an Sprachförderung oder mit mangelnden deutschen Sprachkenntnissen</u> z. B. Nachweis des Förderbedarfes Sprache/ärztl. Verordnung Logopädie</li> </ul>	3
<b>B</b>	<b>Kind im Vorschulalter</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Kind im letzten Jahr vor Einschulung</u> <i>Kann-Kinder, welche in dem Jahr der Platzvergabe zwischen dem 01.07. und 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, werden als Kind im Vorschulalter gewertet.</i></li> </ul>	20
<b>C</b>	<b>Alleinerziehendes/alleine wohnhaftes Elternteil</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebend und allein für deren Pflege und Erziehung sorgend (vgl. § 21 Abs. 3 SGB II)</u> z. B. Negativbescheinigung über die alleinige elterliche Sorge vom Jugendamt</li> </ul>	1
<b>D</b>	<b>Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten bzw. des alleinerziehenden Elternteils</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Berufstätigkeit einschließlich Ausbildung, Studium und berufliche Eingliederungsmaßnahmen</u></li> <li>- <u>Personen in Elternzeit</u></li> <li>- <u>Personen im Bezug oder von/mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG 1)</u></li> <li>- <u>Arbeitssuchende, deren Wiederaufnahme eines konkreten Arbeitsverhältnisses in absehbarer Zeit als nachweisbar sicher gilt</u></li> <li>- <u>Pflege einer/eines Angehörigen</u></li> </ul>	5

	z. B. Berufstätigkeitsnachweise, Arbeitslosengeld-I-Bescheid, Nachweis über die Elternzeit, Nachweis vom Arbeitgeber über (Wieder-)Aufnahme des Arbeitsverhältnisses; Nachweis über Pflegegrad, Pflegegeldbescheid <i>Die Berufstätigkeit nur eines Elternteils reicht für die Punktevergabe nicht aus. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten zählt die Berufstätigkeit des Elternteils, bei dem das Kind lebt und gemeldet ist.</i>	
	- <u>Empfänger von Bürgergeld (dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend)</u> z. B. Nachweis über Bürgergeldbescheid	2
<b>E</b>	<b>Warteliste</b>	
	<u>Ü3 - nach einem Jahr unversorgt auf der Warteliste ab dem 3.LJ *</u>	2
	<u>Ü3 - nach zwei Jahren unversorgt auf der Warteliste ab dem 3.LJ *</u>	4
	<u>Ü3 - nach einem Jahr unversorgt auf der Warteliste *</u>	2

\* bei Ablehnung eines Platzes durch die Erziehungsberechtigten oder bei Anmeldungen zu einem in der Zukunft liegendem Zeitpunkt (Anmeldung für spätere Kita-Jahre) erfolgt keine Punktevergabe. Die Wartelistenpunktevergabe erfolgt nur bei Erstellung eines Ablehnungsbescheides.

Sollte ein Ü3-Kind trotz bereits erfolgter Anmeldung für den Krippenbereich keinen Platz erhalten und aufgrund des fortschreitenden Alters auf die Ü3-Warteliste wechseln, so behält das Kind seine bisher erworbenen Wartelistenpunkte.

## 2. Zusatzkriterien:

Bei gleicher Punktzahl sollten folgende Zusatzkriterien in der dargestellten Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. die Betreuung eines **Geschwisterkindes** in der Einrichtung
2. das Alter des Kindes **entsprechend des Geburtsdatums**  
(wobei das jeweils ältere Kind bevorzugt berücksichtigt wird)
3. **die von den Eltern ggf. getroffene Wunschrangfolge**  
(trifft nur zu in Städten, Gemeinden und Vertragsgemeinschaften, in denen mehrere Kindertageseinrichtungen zur Auswahl stehen)

## 3. Weitere Platzvergabekriterien:

- **Besondere Angebotsformen:**  
Als besondere Angebotsformen gelten zum Beispiel: Naturgruppen, Bauernhof-Kitas, Kitas mit religiöser Ausrichtung, Kitas mit besonderer pädagogischer Ausrichtung (Waldorf, Montessori etc.). Bei der Platzvergabe ist zu beachten, ob Erziehungsberechtigte eine besondere Angebotsform explizit wünschen oder ausschließen. Teilen Erziehungsberechtigte mit, dass eine bestimmte Angebotsform nicht in Frage kommt, sollte ihnen ein solch freier Platz nicht angeboten werden. Kinder dürfen in diesem Fall nicht aus der Warteliste fallen.
- **Wechselwunsch:**  
Kinder, die einen Betreuungsplatz haben und somit versorgt sind, sollten im Rahmen des Platzvergabeverfahrens nachrangig berücksichtigt werden. Bei einem angedachten Wechsel sollte beachtet werden, dass die Kündigungsfristen eingehalten werden müssen.